



## Zu den Rottweiler Hexenprozessen

von Cornelia Votteler

In Ausstellungen, Publikationen und Kolloquien wurde in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder versucht, eines der dunkelsten Kapitel europäischer Geschichte zu erforschen und zu deuten – die Hexenverfolgung. Auf unterschiedlichste Weise beschäftigten sich bereits zahlreiche Autoren mit den religiösen, soziologischen und juristischen Hintergründen dieses Phänomens.

Zauberei und Aberglauben gab es zu allen Zeiten. Sich die Zukunft von Astrologen vorhersagen zu lassen, war weitverbreitet, Herrscher hatten ihre eigenen Hofastrologen. Weise Frauen halfen mit Kräutern und magischen Praktiken bei allerlei Krankheiten und Gebrechen. Die weise Frau galt als eingeweiht in die Geheimnisse der Natur, als Medium zwischen guten und bösen Geistern. Magische und religiöse Elemente ihrer Behandlungsmethoden halfen den Menschen, den mühsamen Alltag angesichts der ständigen Bedrohungen durch Krankheit, Armut, Hunger und Missernten besser zu bewältigen (1). Zum Schutz und zur Abwehr böser Geister trug man Amulette, Druidenfüße schützten Haus und Stallung, Kleiekotzer sollten böse Geister vom Mehl fernhalten. In Unwettern, Unglücksfällen oder Ähnlichem sahen die Menschen die Strafe Gottes für ihre Sünden.

Das 14. Jahrhundert hatte mit dem Abendländischen Schisma (1378-1417) den Verlust der Einheit der Kirche gebracht. Für die Zeitgenossen bedeutete es Zweifel an der Gültigkeit der Sakramente, Sorge um das irdische und ewige Heil sowie den Verlust der Gemeinschaft von Lebenden und Toten im Himmel und auf Erden. Die politisch Verantwortlichen versagten, die sozial führende Schicht des Adels verblutete oder verarmte. Seit der großen Pest war das wirtschaftliche Gleichgewicht zwischen Gewerbestädten und agrarischem Hinterland zerstört. Bindungen des Einzelnen an Familie, Gemeinde und Kirche lockerten sich. Neue religiöse Gruppierungen entstanden, in den Menschen wuchs die Angst, die Welt sei voller Teufel (2).

In den 1470er-Jahren kam es zu einer erneuten



Inhaftiert waren die der Hexerei Verdächtigen im Hochturm oder dem zinnenbekrönten Roten Turm beim Neutor.  
Vorlage: Helmut Hell

Klimaverschlechterung mit einer Häufung von Ernteschäden, Krankheiten und Hunger. Zwischen 1482 und 1484 grassierten in Oberdeutschland Epidemien, darunter die Pest, der in vielen Städten bis zu einem Drittel der Bevölkerung zum Opfer fiel. Viele der klimatischen Erscheinungen erschienen den Menschen als

„unnatürlich“. In dieser Zeit wurde ein Buch veröffentlicht, das die Empfindungen großer Teile der Bevölkerung widerspiegelte und die Ursachen dieser Schäden erklärte: der „Malleus Maleficarum – Der Hexenhammer“ des Schlettstadter Dominikaners Heinrich Kramer (Institoris), um 1430-1505 (3).

Zu Hexenverfolgungen war es schon früher gekommen, wenn auch nicht regelmäßig und nur in bestimmten Regionen. Das Wort „Hexerei“, wie wir es heute verwenden, ist 1419 in Luzern aufgekommen (4). Schauplatz der ersten alpinen Hexenprozesse um 1400 war das obere Simmental im Berner Oberland, in denen meist Männer die Beschuldigten waren (5). Das Kernland der frühen Hexenverfolgungen bildeten die Gebiete um den Genfer See: das alte Herzogtum Savoyen, das Piemont, die Dauphiné und die angrenzenden heutigen Schweizer Kantone Wallis, Waadtland und Bern; nahezu alle frühen Hexenprozesse wurden nicht von Geistlichen und Intellektuellen veranstaltet, sondern von Politikern und Laien, von Männern der Praxis (6). In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gab es bereits Verfolgungen in Nordspanien, Südfrankreich, Oberitalien, Burgund sowie im Elsass und im Herzogtum Lothringen. Der Hexenhammer war vor allem für die deutschen Länder von unmittelbarer Bedeutung (7). Obwohl bereits im 16. Jahrhundert nicht unumstritten, erreichte der Hexenhammer zwischen 1486 und 1669 etwa 30 Auflagen (8) und wurde zum zentralen Buch in der Geschichte der Hexenverfolgung.

Heinrich Kramer trug aus älterer Literatur systematisch Argumente zusammen, welche die Menschenjagd legitimieren und rechtliche Hintergründe aus dem Weg räumen sollten. Die vielleicht auffälligste Besonderheit des Hexenhammers gegenüber seinen Vorläufern ist die Zuspitzung auf Frauen. Dies kommt bereits im Titel zum Ausdruck, und auch die Mehrzahl der Beispiele bezieht sich auf das weibliche Geschlecht (malifcae) (9). Man darf davon ausgehen, dass auch im Rottweiler Dominikanerkloster das Gedankengut des Heinrich Institoris bekannt war (10).

## Anfänge des Hexenwahns in Rottweil

Wann der Hexenwahn in Rottweil seinen Anfang nahm, ist nicht erkennbar. Allerdings erhalten wir einen ersten Hinweis von Theophrastus Bombastus von Hohenheim, genannt Paracelsus, der 1525 in Rottweil Anna Bletz von Rottenstein, Äbtissin von Rottenmünster, behandelt hat. In die Zeit seines Aufenthaltes fiel ein Verfahren gegen eine Frau, die als Hexe „gefänglich ist eingezogen gewesen“. Dies gab dem berühmten Arzt Anlass, darauf hinzuweisen, dass Rottweil zusammen mit Wasserburg, Passau und Eger bei der Hexenverfolgung bereits früh ein fester Begriff gewesen sei (11). Um 1540 wurde in Basel das vom Rottweiler Magister Johannes Spreter, einem in der Rottweiler und Konstanzer Reformationsgeschichte bedeutenden Vertreter der neuen Lehre, verfasste „Hexen/Büchlein, das ist ware entdeckung und erklärung oder Declaration fürnämlicher artikel der Zauberey [...] Auch Hexen händel [...] zu halten sey“ gedruckt. Spreter erwähnt den benachbarten Heuberg, wo sich Unholdkinder und Hexenfeste gefunden hätten (12). Dies deutet auf einen bereits verfestigten Hexenglauben in Rottweil hin und gibt Hinweise darauf, dass auch – in unserem Verständnis Intellektuelle – die Existenz von Hexen als erwiesen sahen. Das Erneuerte Stadtrecht von 1546 enthält unter der Überschrift „Von Frouen untzucht“ folgenden Passus: „Item welche frow die andern schultet [...] ein beßwichtin, kindverderberin, kezerin, unholden, unnd was daran hanngel... die soll zu rechter bues geben 10 ß h.“ Kindverderberin und Unholdin, das sind Bezeichnungen, die auch auf Hexen angewandt werden – darauf steht nach dem Rechtsbuch eine Strafe. Im gleichen Jahr werden vier Frauen hingerichtet: „Walburga Zimmermannin von Rottenburg am Neckar Urgicht, so uff anno 1546 mit dem Feuer gericht worden – Othilia Pöttin von Rottweil Urgicht. So uff Montag nach dem suntag laetare anno 1546 mit dem Feuer gericht worden – Agatha Seyfridin von Rottweil Urgicht. So uff Montag nach dem Suntag laetare anno 1546 mit dem Feuer gericht worden – Waldpurga Posenbergerin von Rottweil Urgicht. So uff Freitag nach Margaretha anno 1546 mit dem Feuer gericht worden.“ (13) Für die Durchführung der Hinrichtungen wurde der Rheinfelder Scharfrichter Meister Lienhard Gieckh gerufen, der in Rottweil „erfolgreich“ tätig war (14). Die Strafe durch Verbrennen bezieht sich eindeutig auf das Delikt der Hexerei, auch wenn es nicht erwähnt wird. Schadenszauber wurde seit 1532 reichsrechtlich mit Feuer bestraft. Somit stehen diese Verfahren und Urteile eindeutig im Gegensatz zum Stadtrecht.

Wie kann man sich dies erklären, woher kam in Rottweil der Hexenglaube? Schon Mario Zeck hat in seiner Arbeit „Im Rauch gehn Himmel geschügg“ die Vermutung geäußert, die Hexenverfolgungen hätten sich aus einer Süd-Nord-Wanderung ergeben, da die Schweiz sowie die Gegenden am Bodensee und Oberrhein bereits während des 15. Jahrhunderts als Zentren bzw. Vorreiter der Entstehung des „Hexenwahns“ gelten. Rottweil als zugewandter Ort hatte vielfältige Verbindungen zur Eidgenossenschaft, nicht nur im militärischen oder wirtschaftlichen Bereich. Auch auf juristischem und vor allem intellektuellem Gebiet bestand reger Austausch. Rottweiler Studenten immatrikulierten sich an der Universität Basel (15), Schweizer waren an der Rottweiler Lateinschule. Zudem stand die Rottweiler Ortsgeistlichkeit in Verbindung mit Schweizer Klerikern, die Dominikaner des Rott-

weiler Konvents versorgten ihre Bibliothek über Basler Ordensbrüder (16). Aus diesen Gründen kann man diese Überlegung durchaus in Betracht ziehen.

Spielten vielleicht auch religiöse Motive eine Rolle? Rottweil hatte sich nach tiefgreifenden reformatorischen Erschütterungen eindeutig für den Verbleib beim katholischen Glauben entschieden und die Neugläubigen 1529 aus der Stadt vertrieben. Unterschwellig könnten sich noch Reste der neuen Glaubensrichtung erhalten haben, die zu diesem Zeitpunkt nicht alle beseitigt waren. Könnte man annehmen, dass sich die Rottweiler als „gute“ Katholiken erweisen und alles, was das Gemeinwohl in Frage stellte, nicht akzeptieren und ausmerzen wollten?

## Umfang der Verfolgung

Rottweil wurde immer wieder von Epidemien mit hoher Sterblichkeitsrate, von Unwettern, Missernten und damit einhergehend Hungersnöten heimgesucht. Nach solchen, für die Menschen existenzbedrohenden Ereignissen lassen sich eine Häufung der Denunziationen und Hexenverbrennungen erkennen. Das erste Mal wird in einer erhaltenen Urgicht der Catharina Höhnmeyerin das Delikt der Hexerei erwähnt. Catharina Höhnmeyerin wurde am 26. Juli 1561 verbrannt. 1566 kam es zu weiteren Verfahren, und 1580 behauptete eine anonyme Flugschrift mit dem Titel „Zwo Neue Zeitung, was man für Hexen oder Unholden verbrennd hat“: „zu Rottweil, thet man verbrennen balde/ der Hexen ein guten theil/ der waren bey dreysig in der Summ/ die haben vil kleiner Kinder/ jaemerlich gebracht umb“ (17). Diese Feststellung lässt sich aus den vorhandenen Urgichten nicht belegen. Ab den 1570er-Jahren setzte die Verfolgung verstärkt ein, wobei 1572 elf Hinrichtungen und 1581 14 Hinrichtungen zu verzeichnen sind. Zwischen 1579 und 1598 starben mindestens 113 Delinquenten auf dem Scheiterhaufen. Das 17. Jahrhundert weist einzelne zeitliche Schwerpunkte bei der Verfolgung auf; das Jahr 1629 stellt mit 20 Hinrichtungen den Höhepunkt in der Geschichte der Rottweiler Hexenverfolgung dar. Auslöser hierfür könnte gewesen sein, dass die Stadt seit 1628 unter Pest, Hunger und Krieg schwer litt, sich die hygienischen Zustände durch die andauernden Truppeneinquartierungen extrem verschlechterten und die Seuchengefahr wuchs. Zwischen 1632 und 1636, den Jahren der großen Seuche, sind keine Hexenprozesse nachgewiesen (18), was sehr wahrscheinlich mit dem dramatischen Bevölkerungsrückgang zusammenhängt. So berichtet der Ratsschreiber 1634 mit „wechermutigem Herzen“, die „halb Burgerschaft“ sei „seeliglich abgestorben“ (19).

Als 1701 der letzte Prozess gegen das „Pumpel-Annele“ aus Hausen mit Ausweisung aus Stadt und Landschaft endete, hatten in Rottweil 287 Verfahren stattgefunden, von denen sich 53 gegen Männer richteten. 266 der Angeklagten wurden zum Tode verurteilt (20). Nicht alle Delinquenten wurden mit dem Feuer gerichtet, in Zusammenhang mit Kindsmord wurden Frauen im Neckar ertränkt. Auch Kinder waren in die Prozesse verwickelt, wie Eintragungen in den Stadtrechnungsbüchern belegen. In einem Prozess in Horb gegen Christina Rauscher wird ein Rottweiler Knabe erwähnt, dessen Aussagen um 1605 zu einer Verhaftungswelle in Rottweil führten (21). Aus diesem Prozess wird erkennbar, dass man hinsichtlich der Auffindung und Befragung mit anderen Territorien zusammenarbeitete.

Bei den Frauen war Hexerei das alleinige Delikt, vereinzelt kamen Unzucht und Ehebruch als strafverschärfende Tatbestände dazu. Bei den Männern war der Vorwurf der Zauberei und Magie gepaart mit Delikten wie Unzucht, auch mit Tieren, Diebstahl, Mord usw. Nicht selten erweiterten sich dann die Vorwürfe zum Delikt der Hexerei (22).

Die meisten Opfer stammten aus den Dörfern des Rottweiler Territoriums (117) und anderen Herrschaftsgebieten (67), in 44 Fällen ist die Herkunft nicht nachweisbar. Nur 61 der Verurteilten stammten aus Rottweil und der Altstadt (23). Hier drängt sich die Frage auf, ob bei Durchreisenden, der Landbevölkerung, bei Bettlern oder Fremden bei Denunziation schneller reagiert wurde als bei der Bevölkerung in der Stadt, wo mehrere „Besagungen“ zur Untersuchung nötig waren.

Die Hinrichtungen erfolgten bei den Frauen durch das Feuer, bei Begnadigung wurden sie vorher enthauptet, bei den seltenen Fällen der Strafverschärfung zuvor mit glühenden Zangen misshandelt, wie im Fall der „Margaretha Reiderkenin genannt Schweizerin von Baden uffer dem Argew so uf samstag den 2. august a. 1572 zuvor mit glienden Zangen etlich mal ge-griffen, darnach mit dem Feuer gericht worden“ (24).

Bei weiteren Delikten wurden bei den Männern Rad und Strang hinzugefügt, wie im Fall des Hans Hirt aus Dauchingen, der wegen Misshandlungen, Diebstahl, Mord, Magie und Unzucht mit Tieren am 3. Juli 1630 verurteilt und hingerichtet wurde (25).

Zuständig für die Strafprozesse war der Magistrat. Die Prozesse waren Inquisitionsprozesse, einen Ankläger gab es in der Regel nicht, der Rat war untersuchendes und urteilendes Gremium. Verfahren wurden aufgrund von Denunziation eröffnet. Es genügte allerdings eine einmalige Besagung nicht, die Verdachtsmomente mussten sich häufen. Inhaftiert waren die Verdächtigen im Hochturm oder dem Roten Turm beim Neutor. Vor der Urteilsfindung wurde der Fall von den Deputierten zur Malefiz, den Herren Fünf, untersucht. Dazu wurden die Beschuldigten gütlich befragt, manchmal im Beisein von Geistlichen, die durch Zureden ein Geständnis erwirken sollten. Die Verhöre folgten einem festgelegten Fragenkatalog. War die beschuldigte Person nach der gütlichen Befragung nicht geständig, zeigte man ihr zunächst die Folterinstrumente. Führte dies nicht zum gewünschten Ergebnis, begann die peinliche Befragung. Die Folter wurde mit der Daumenschraube und dem Aufziehen durchgeführt. Das Aufziehen erfolgte durch das Zusammenbinden der Hände auf dem Rücken und anschließendem Hochziehen an einem Seil mit einem Flaschenzug. Die nächsten Grade bestanden im Anhängen eines kleineren bzw. größeren Steins, um Geständnisse zu erhalten. Diese Art der Tortur ist im Protokoll der Katharina Weissin aus Epfendorf 1648 beschrieben: „auf gütliches zureden immer geantwortet wisse nichts, ungeachtet sie an der Tortur gesagt wenn man sie herunterlasse, wolle sie alles sagen, was sie wisse... (...) ...weil sie dann abermals halsstarrig gewesen als zuvor, sind ihr die beede Steine angehenkt, und sie damit ufgezogen worden, wo sie denn alles zu sagen versprochen...“ (26).

Manchmal genügte schon die Inhaftierung, um Geständnisse zu erzwingen, wie bei Anna Brenneysen. Die Verordneten bemerkten bei der ergebnislosen Befragung, dass „berützte Anna ain großen grewel ab das Cuntzen loch“ habe (27).

Die Ergebnisse der Befragung wurden dem Rat vorgelegt, der daraufhin das Urteil fällte. Ziel der Befragung war neben dem Geständnis der Besagten auch das Aufspüren eventueller weiterer Hexen. Bei einigen Fällen holte sich der Rat bei auswärtigen Juristenfakultäten in Freiburg oder Tübingen oder bei örtlichen Rechtsgelehrten juristischen Rat, wie im Falle der Brigida Paurmännin: „Ist beschaidt weil die sach ganz schwer, und sonst vermög. Kay. Carlins Halsgerichtsordnung, in Malefizsachen, ohne Rat der Gelehrten nit volnfahren werden, so sollen hierinnen auch die Rechtsgelehrten consultiert werden.“ (28) Die Angeklagten hatten kein Anrecht auf einen Verteidiger, ebenso gab es keine Revision oder ein anderes Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Rates in Strafsachen. Die einzige Möglichkeit, ein bereits gefälltes Urteil abzuändern, war die Hinwendung an den Rat als alleiniger Gnadeninstanz. Dabei erfolgte allerdings keine rechtliche Nachprüfung der Urteile. Gnade wurde nur selten gewährt, wenn, dann meist in Form eines Landesverweises. Verstarb ein Malefikant in der Haft, wurde die Leiche nachts unter dem Galgen verbrannt. So geschehen 1592: „Anna Bockhin von Waldmössingen, so zu der Gefenkhuß gestorben (...), solle dieselbig der Nachrichten nehmen und zu dem Hochgericht fueren, Ire gepain und Fleisch zu Eschen verbrennen...“ (29) Die meisten der Hexerei Denunzierten kamen aus der städtischen oder dörflichen Unterschicht, meist arme, verwitwete Frauen, oder sie hielten sich nur für kurze Zeit in Rottweil auf. Auch Menschen, die sich durch ihr „abnormales“, die Gemeinschaft schädigendes Verhalten vom Umfeld abhoben, gerieten rasch in Verdacht. So das sogenannte „Hausemer Weible“, Ursula Hengsteler, die Witwe des Balthasar Hengsteler aus Hausen. Ihr Fall aus dem Jahr 1643 endete mit Landesverweis. Aus Verhörakten und Zeugenaussagen ist zu entnehmen, dass sie durch ihr Verhalten öffentlich Anstoß erregte. Sie litt an Alkoholismus, hatte ein zänkisches Wesen und fluchte. Außerdem betrog sie beim Mehlmalen und blieb morgens zu lange im Bett (30).

## Aussagen der Beschuldigten

Bei den Rottweiler Hexenprozessen kommen alle klassischen Bestandteile des Hexendelikttes vor: der Teufelspakt, die Teufelsbuhlschaft, der Hexenflug, der Hexentanz, der Schadenszauber, die Tierverwandlungen. Der Teufel tritt in Gestalt eines Mannes auf, in der Regel schwarz, grün, blau oder gelb gekleidet, hat einen Federbusch am Hut und tritt zuweilen mit Bocks-, Ochsen- oder Kuhfüßen auf. Er nennt sich Gräßle, Hämmerle, Hölderlin, schwarzer Caspar, Kreutle oder Kurzwädlin. In der Gestalt eines Geißbocks nennt er sich Gräßle Elzebock. Stets hat er Geschlechtsverkehr mit den Betroffenen, der als „weder kalt noch warm“ geschildert wird. Der Hexentanz findet meist auf dem benachbarten Heuberg statt, auch auf dem Bollershof oder dem Höllenstein, zu dem die Hexen auf gesalbten Stöcken, Besen, Gabeln oder auch auf Hunden und Katzen unter dem Ruf des bösen Feindes „Wohl aus und an, stoß nienen an“ reiten (31). Jacob Moser von Rimsingen gibt im Jahr 1595 zu Protokoll, er sei beim Hexentanz auf dem Heuberg gewesen, sagt aber dann gleich darauf, er wisse nicht, wo der Heuberg liege, sei ihm unbekannt (32). Beim Hexentanz gibt es Essen und Trinken genug, aber weder Brot, noch Salz, weil diesen bannende Wirkung nachgesagt werden. Der Schadenszauber wird meist mit einem

Stock ausgeübt, den die Hexe vom Teufel erhält. Damit wird im Namen des Teufels ein Haustier angeschlagen, worauf dieses lahmt oder sonst erkrankt, häufig auch stirbt. Menschen, auch Kinder werden in der Regel angeblasen, oder es wird ihnen Spinnenhirn ins Essen gegeben, worauf sie erkranken. Anna Gritzerin von Schömberg, aber in Neufra wohnend, bekennt 1631 u. a.: „Auch vor zwey Jaren seye sie zu Zimmern in des Vogtshauß khummen, alda über nacht gelegen (...) habe der böse Geist iro bevohlen, sie solle etliche Spinnenhiren zusammen nehmen, und es in die Suppen legen (...) worvon das ganz Hausgesind krankch geworden.“ Anna Gritzerin wurde hingerichtet: „Aines Ersamen Raths das Ist dieser beschaidt, daß solche Person uf Ihr selbs bekandnus mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gericht, alsdann zu Eschen verbrennt werden solle.“ (33) Männern wird durch Berühren der Lenden die Manneskraft genommen. Hagel und Unwetter werden durch Umstürzen eines Hafens erzeugt, worauf Ernte- oder Flurschäden entstehen. Barbara Khuefferin bekennt 1615, sie habe die Haferernte verdorben, „weil die Bauern zu Yrslingen so gar gottlos seien,“ und sie sollte auf Geheiß des bösen Feindes ihrem Mann einen Holzspan in die Lenden werfen, damit er „serbe und sterbe“ (34). Notburga Burckhartin gibt an, sie habe sich in eine Katze verwandelt und sei auf einer Gabel losgefahren, wobei auf ihrem Weg drei auf der Straße stehende Mädchen „wie von einem Windstoß verursacht, umgefallen“ seien (35).

Wurden diese Aussagen durch gezielte Fragestellungen oder aus dem im Volksglauben verankerten Hexenvorstellungen gemacht? Dies lässt sich schwer beurteilen. 1595 sagt Anna Kosin von Epfendorf aus, sie habe „dem Jocken eine Kuh verdorben“; das Protokoll vermerkt daneben: „Ist nichts, hat keine Kuh gehabt.“ Ferner habe sie „dem Ramsteiner eine schwarze Kuh mit einem Rütlein geschlagen und verdorben“; das Protokoll vermerkt: „Ist ein Falbe Kuh gewesen, nit abgangen.“ Dennoch wurde sie mit dem Feuer gerichtet, da sie bekannte, beim Hexentanz gewesen zu sein, und Gott leugnete (36). Aus den Randbemerkungen zum Protokoll lassen sich Zweifel an manchen Angaben der Befragten erkennen.

Ein außergewöhnlicher Fall war das Schicksal der Cordula Müller, einer im Gegensatz zu den meist armen Delinquenten, eher vermögenden Frau. Im Prozess gegen Margaretha Röttlin und Anna Hüllinger 1583 wurde Cordula Müller erwähnt. Sie habe einen Bürger angeblasen, der darauf erkrankt sei. Cordula Müller unterließ es, gegen das aufkommende Gerücht vorzugehen. Dadurch brachte sie sich in ernsthafte Gefahr, da Margaretha Röttlin auf ihrer Aussage, die Müllerin sei eine Hexe, bei weiterer Befragung beharrte. Cordula Müller wurde „eingetürmt“ und mit den anderen, der Hexerei Verdächtigen hingerichtet. Vorher hatte sie noch ihr Testament gemacht. Um ihr Vermögen entbrannte in der Folge ein langwährender Streit zwischen den Erben (37). Hier drängt sich der Verdacht auf, dass der Hexenprozess durchaus auch konkrete wirtschaftliche Hintergründe haben konnte.

Auch Ursula Denger von Stühlingen gehört nicht in den Kreis der meist armen Delinquenten. Auf ihrer Urgicht sind die beiden Zeilen unter ihrem Namen durchgestrichen. Sie war die Witwe des Obervogts Virgil Weyler, gehörte somit der Oberschicht Rottweils an. Hatte in diesem Fall der Protokollant Skrupel beim Niederschreiben des Verhörprotokolls? Im Protokoll wird erkennbar, dass der Besuch des Teu-

fels sich über Jahre hinziehen kann. Der böse Geist sei ihr zum ersten Mal erschienen, als sie sich in einer Ehekrise befand; der Teufel kam in grüner Kleidung und nannte sich Hämmerle. Auch sie gesteht die Teufelsbuhlschaft, die Verleugnung Gottes und aller Heiligen. In Gestalt einer Katze sei sie in „des Erndlins Haus“ geklettert, in die Kammer eingedrungen und habe dort über alle Schüsseln in des Teufels Namen geblasen, also Schadenszauber verübt. Der Teufel kam mit einem Hund oder Wolf zu ihr, und sie flogen um die Metzger. Sie flog unter dem Ruf „Wohlauf und an, stoß nienen an“ zum Börsinger Berg, nahm am Hexensabbat teil, wo sie mehrere Weiber getroffen habe, ohne sie namentlich zu nennen. Dort gab es genügend zu essen, aber kein Brot und kein Salz. Als sie sich dem bösen Geist verweigerte, habe er sich vor ihren Augen in einen Hasen verwandelt und sei verschwunden. War diese Frau trotz der Zugehörigkeit zur gehobenen Schicht eine Fremde geblieben und gab sie diese Aussagen ganz gezielt zu Protokoll (38)?

Auch Elisabeth Schneider gehörte nicht zur Unterschicht. Sie war die Witwe des Göllsdorfer Vogtes und wurde 1616 hingerichtet. Ihr Verhörprotokoll umfasst mehrere Seiten, sie gesteht „auff güetlich und peinliche Examination“, die einzelnen „Delikte“ sind penibel unterteilt. Auch ihr erschien der böse Geist über mehrere Jahre, er nannte sich Gräßlin und trug grüne Kleidung. Sie gestand Schadenszauber an einem Kalb und einem Ross und auch an Menschen. Vermutlich hatte sie ein körperliches Gebrechen und musste anscheinend erheblichen Spott ertragen, gegen den sie sich wehrte. Auch Elisabeth Schneider war eine Fremde in Gölldorf geblieben. Bei beiden Frauen erfolgten die Befragungen erst nach dem Tod der Männer. So waren sie schutzlos geworden und Beschuldigungen ausgeliefert (39).

Die Kunstsammlung Lorenzkapelle beherbergt ein äußerst interessantes Exponat: eine Steinmaske. Sie zeigt ein älteres, intelligentes Gesicht, in dessen herben Zügen man überstandenen Schmerz und Resignation erkennen kann. Die offenen Augenhöhlen blickten maskenhaft eindringlich. Die Oberfläche wirkt wie von der Witterung abgeschliffen, in Höhe des Scheitelansatzes weist sie ein Loch für einen Holzdübel auf. An der Kinnpartie sind Farbreste zu erkennen (40). Carl von Langen schreibt 1821: „Man hat auch wirklich unten in dem ehemaligen Hexenthurm, ... eine weibliche Figur in einem Stein eingehauen gefunden“ (41). Hatte sich, wie von Langen vermutet, eine Malefikantin der Verurteilung durch Flucht entzogen und wurde „in Effigie“ eingetürmt? Wer war diese Unbekannte? Nach jetziger Erkenntnis kann dies nicht mehr beantwortet werden.

Für Beschuldigte, die dem Tod auf dem Scheiterhaufen entgangen waren, gab es die Möglichkeit, ihren Ruf wieder herstellen zu lassen mit der sogenannten Injurienklage beim Kaiserlichen Hofgericht (42). Man wollte den Denunzianten oder die Obrigkeit zur Entschädigung ihrer Leiden verurteilt wissen.

## Ende der Hexenverfolgung in Rottweil

Nach 1648 fanden nur noch wenige Verfahren statt, der Hexenwahn ebte ab. Die Gräueltaten des Krieges, die Bevölkerungsverluste und die insgesamt katastrophale Lage der Stadt forderten ein Umdenken. In Rottweil war das Kapitel der Hexenverfolgung 1701 abgeschlossen, in anderen Gebieten gingen die Prozesse noch bis Ende des 18. Jahrhunderts weiter.

Allgemein wurde die Prozessführung, aber auch die Existenz von Hexen immer kritischer hinterfragt. Ein Anstoß dazu war sicher die „Cautio Criminalis oder Rechtliches Bedenken wegen der Hexenprozesse“ des Jesuiten Friedrich von Spee, obwohl er seine Schrift anfangs nur anonym herausgeben konnte.

Wenn wir aus heutiger Sicht diese Zeit betrachten, die so viele unschuldige Opfer forderte, sollten wir mit der Beurteilung nicht zurückhaltend sein? Gehen wir in unserer krisengeschüttelten Zeit mit Menschen manchmal nicht auf ähnliche Weise um wie die Hexenrichter?

#### Anmerkungen:

(1) Zum Thema Weise Frau siehe auch: Dieterich, Susanne, Weise Frau. Hebamme, Hexe, Doktorin. Zur Kulturgeschichte der weiblichen Heilkunst. Leinfelden-Echterdingen 2001.

(2) Borst, Arno, Die Welt des Mittelalters, Barbaren, Ketzer und Artisten. Neue Ausgabe Hamburg 2007, Seite 284f.

(3) Kramer (Institoris) Heinrich, Der Hexenhammer, Malleus Maleficarum. Neu aus dem Lateinischen übertragen von Wolfgang Behringer, Günter Jerouschek und Werner Tschacher. Herausgegeben und eingeleitet von Günter Jerouschek und Wolfgang Behringer, 9. Auflage 2011, Seite 12 bis 19.

(4) Borst, Seite 266.

(5) Borst, Seite 266.

(6) Borst, Seite 270.

(7) Wie Anmerkung 3, Seite 13.

(8) Wie Anmerkung 3, Seite 11.

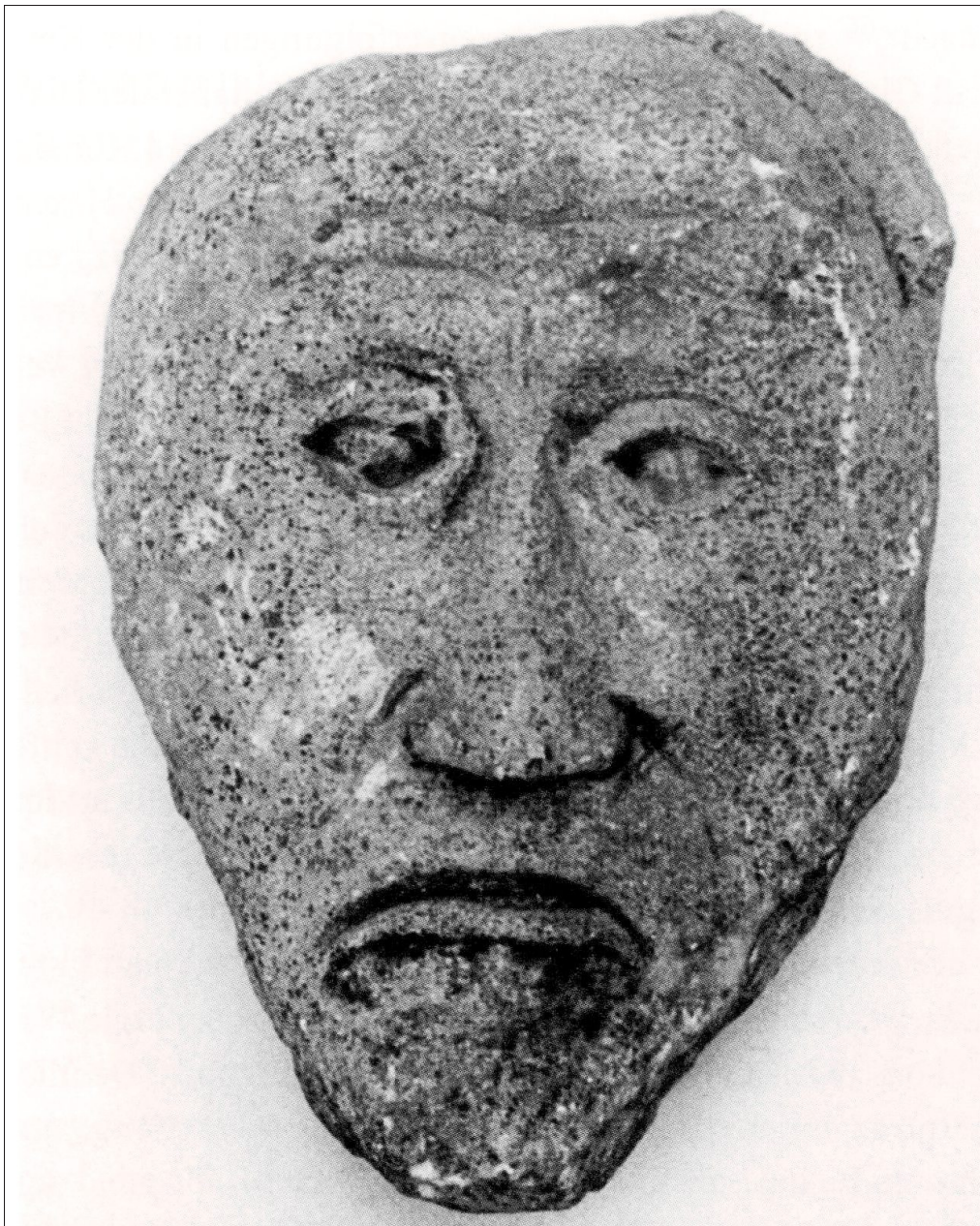
(9) Wie Anmerkung 3, Seite 20.

(10) Hecht, Winfried, Das Dominikanerkloster Rottweil (1266-1802). Rottweil 1991, Seite 51ff.

(11) Hecht, Winfried, Rottweil circa 1340-1520. Im Herbst des Mittelalters, Rottweil 2005, Seite 160f.

(12) Zeck, Mario, Reichsstadt Rottweil. In: Hexen und Hexenverfolgung im deutschen Südwesten, Aufsatzband, hrsg. von Sönke Lorenz. Volkskundliche Veröffentlichungen des Badischen Landesmuseums Karlsruhe Band 2/2, 1994, Seite 381.

(13) Zeck, Mario, „Im Rauch gehn Himmel geschügg“. Hexenverfolgungen in der Reichsstadt Rottweil. Stuttgart 2000, Seite 145.



Steinplastik mit dem Antlitz einer Hexe in der Kunstsammlung Lorenzkapelle Rottweil. Das Stück dürfte von Rottweils Rotem oder Hexenturm stammen. Foto: Gerald P. Mager

Wollstetten aus dem Allgew, wegen sodomitischer Handlung eingezogener Person und relation gethan. Und dieweil er nit alain die bezigte und viel ander mehr sodomitische Handlung, sondern auch die Verleugnung Gottes almechtiger bekhandt, ist den Verordneten ine mit ernst verner zu examinieren ...aufgelegt worden.“ Ratsprotokoll vom 15. Mai 1584 in Zeck, „Im Rauch gehn...“.

(23) Hecht, Hexenverfolgungen, sowie Zeck „Im Rauch gehn...“ Seite 47.

(24) Wie Anmerkung 12, Seite 145, Anhang Register der Urgichten.

(25) Wie Anmerkung 12, Seite 46 und Fußnote 125.

(26) von Langen, Carl, Beiträge zur Geschichte der Stadt Rottweil am Neckar, Rottweil 1821, Seite 122f.

(27) Wie Anmerkung 12, Seite 74.

(28) Wie Anmerkung 12, Seite 62.

(29) Wie Anmerkung 12, Seite 75, Fußnote 207.

(30) Wie Anmerkung 12, Seite 65ff.

(31) Ruckgaber, Heinrich, Hexenprozesse zu Rottweil am Neckar in: von Alberti, Friedrich, Die Alterthümer in der Umgebung von Rottweil am Neckar und Beiträge zur Geschichte dieser Stadt. Vierter Jahresbericht des archäologischen Vereins zu Rottweil. Aus den württembergischen Jahrbüchern 1838.

(14) Wie Anmerkung 12, Seite 42.

(15) Basel trat 1501 der Eidgenossenschaft bei.

(16) Hecht, Winfried, Eine Freundschaft durch die Jahrhunderte. 4. durchgesehene und erweiterte Auflage, Rottweil 2013, Seite 19.

(17) Wie Anmerkung 12, Seite 43.

(18) Wie Anmerkung 12, Seite 43f und zur Situation Rottweils siehe Geiselhart, Zur Geschichte der Reichsstadt Rottweil im dreissigjährigen Kriege, 1899.

(19) Hecht, Winfried, Rottweil 1529-1643. Von der konfessionellen Spaltung zur Katastrophe im 30jährigen Krieg. Rottweil 2002, Seite 140.

(20) Hecht, Winfried, Hexenverfolgungen in Rottweil und Der Hexenprozess gegen das Pumpel-Annele im Jahre 1701, in: Rottweiler Heimatblätter 36. Jg. (1975) Nr. 2, Seite 3.

(21) Wie Anmerkung 12, Seite 44.

(22) „Eod. Hans Beckh als Verordneter über Michael Friesen, gevänglich eingezogenen Person relation gethan. Und dieweil man befunden, dass er ein Unholdling und Zauberer und albereit ettliche Stückh bekhent, ist dem Verordneten ine ferner zu examinieren...Eod. die Verordneten über Hans Jacob

(32) von Langen, Seite 119.

(33) von Langen, Seite 441.

(34) Wie Anmerkung 12, Seite 104f.

(35) Wie Anmerkung 12, Seite 113.

(36) von Langen, Seite 119f.

(37) Wie Anmerkung 12, Seite 49f und Hecht, Rottweil 1529-1643, Seite 84.

(38) StAR II, Lade V Fasc. 11 Nr. 4.

(39) StAR II, Lade V Fasc. 9 Nr. 61.

(40) Hecht, Winfried, Steinmaske, Rottweil um 1600. In: Hexe und Hexenverfolgung im deutschen Südwesten, Katalogband. Volkskundliche Veröffentlichungen des Badischen Landesmuseums Karlsruhe Band 2/1, herausgegeben von Harald Siebenmorgen, 1994, Seite 136.

(41) von Langen, Seite 125.

(42) Koser, Otto, Repertorium der Akten des Reichskammergerichts, Untrennbarer Bestand, Band II, 524 (Anna Grundler gegen Georg Schaffotzheim wg. Beschuldigung der Hexerei, Appell an das Kaiserliche Hofgericht zu Rottweil 1627).